

ROWA GROUP Holding GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen.

Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgenden - insbesondere telefonischen - Bestellungen als Vertragsinhalt, ohne dass es eines ausdrücklichen erneuten Hinweises hierauf bedarf.

1.2 Die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der Lieferung oder Leistung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen besteht. Die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die von uns nicht schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Dies gilt auch für Bestellungen nach Ziffer 2.

2. Bestellung, Bestätigung

2.1 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bzw. der Ware bei uns.

2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer Zustimmung zustande.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich der Anlieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle einschließlich handelsüblicher Verpackung.

4. Lieferung

4.1 Empfangsstelle und Erfüllungsort ist, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, unser Werk in Tornesch.

Bis zur Übernahme der Ware durch unsere Empfangsstelle trägt der Lieferant die Gefahr und sämtliche Kosten. Bei Lieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle hat der Lieferant die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken. Ist die Lieferung ausnahmsweise nicht „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Falls Lieferung ab Werk vereinbart sein sollte, hat der Lieferant hinsichtlich Beförderungsdauer und Transportkosten die frachtgünstigste Möglichkeit zu wählen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn wir dem Lieferanten eine günstigere Transportmöglichkeit nachweisen.

4.2 Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend. Sie laufen ab Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Ablieferung der Leistung bei der von uns genannten Empfangsstelle. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Bei Lieferfristüberschreitungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Fall des Lieferverzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist. Ein Vorbehalt der Selbstbelieferung auf Seiten des Lieferanten wird ausgeschlossen.

4.3 Bei Abruflieferungen vereinbarte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen wie in Ziffer 4.2 festgelegt verbindlich. Eine Lieferung erfolgt ebenfalls „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle und auf Gefahr des Lieferanten. Lieferabrufe können auch durch Datenfernabfrage erfolgen.

4.4 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen.

Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.5 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

4.6 Den Sendungen sind jeweils zwei Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine müssen eine genaue Angabe des Lieferinhalts enthalten und stets unter Angabe unserer Bestell-, Artikel- sowie der UST-ID Nummern erfolgen. Unterlässt der Lieferant die Angabe der vorbenannten Nummern, haben wir für dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen. Rechnungen sind sofort nach ausgeführter Lieferung in zweifacher Ausfertigung separat an uns zu senden.

4.7 Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten - insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung - wird ausgeschlossen.

4.8 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

5.2 Rechnungen müssen die Angabe unserer Bestell-, Artikel- sowie der UST-ID Nummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.3 Zahlungen erfolgen grundsätzlich an den Lieferanten. Der Lieferant darf seine Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

5.4 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der (auch vollständigen) Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.6 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen des Lieferanten. Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Anerkennung, bevor sie in Kraft treten.

6. Qualitätssicherung

6.1 Die gelieferten Waren müssen den jeweils im Staat des Sitzes des Lieferanten und unseres Geschäftssitzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen. Der Lieferant hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

6.2 Die gelieferten Waren müssen außerdem mit den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern und Spezifikationen, und den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen exakt übereinstimmen.

6.3 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen, deren Einhaltung wir durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Besichtigung des Betriebes während der üblichen Betriebsstunden nach vorheriger Anmeldung, überwachen dürfen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren. Wir

ROWA GROUP Holding GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in diese Unterlagen während der üblichen Betriebsstunden Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten kann verwehrt werden.

7. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

7.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Quantitätsabweichungen und Beschädigungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort und ab Vorlage der zur Prüfung der Ware nötigen, ordnungsgemäßen Dokumente (insbesondere Versandschein und Lieferschein) oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Lieferant bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Mangelbeseitigung oder Nachlieferung nach unserer Wahl innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wird die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht oder erneut mangelhaft durchgeführt, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch für ausstehende, noch nicht fällige Lieferungen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind wir nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen, angemessenen Frist, oder wenn aufgrund der Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung ausgeschlossen ist, nach Unterrichtung des Lieferanten von den Umständen und der geplanten Ersatzvornahme berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

7.4 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung der bestellten Ware zu der von uns angegebenen Empfangsstelle. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Erstlieferung.

7.5 Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche genügt es, dass wir dem Lieferanten den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.

7.6 Haben wir dem Lieferanten bekannt gegeben, dass wir die Ware für den Export kaufen, gilt der für dieses Exportgeschäft bekannt gegebene Ablieferungsort als Erfüllungsort, und wir sind berechtigt, die Ware ohne Untersuchung zu übernehmen und weiter zu versenden. Alle Untersuchungs- und Rügefristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt, in dem der ausländische Käufer die Möglichkeit der Prüfung hat, frühestens mit dem Entladen am Ablieferungsort.

7.7 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.

8. Produkthaftung / Produzentenhaftung

8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Stehen uns über die jeweilige Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8.3 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

8.4 Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

8.5 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren und die Interessen des Lieferanten ausreichend berücksichtigt wurden.

9. Höhere Gewalt

9.1 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Epidemien, Pandemien, Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Rohstoffverknappungen, devisenmäßigen Behinderungen oder gleichartigen unvorhergesehenen Lieferhindernissen, sind wir für die Dauer des Hindernisses von der Annahmepflicht befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Ware oder der Leistung von erheblichem Einfluss ist.

9.2 Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen.

9.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die Geltendmachung höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nachdem uns das betreffende Ereignis bekannt geworden ist, erfolgen.

10. Zahlungseinstellung / Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

11. Rechtsmängel / Schutzrechte

11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte), wie etwa Markenrechten, ergeben, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

11.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten wegen der Benutzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung der Schutzrechte nicht zu vertreten hat.

11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken.

11.4 Auf unsere Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

12. Vertrauliche Angaben

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung bekannt war.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist, soweit der Lieferant Kaufmann ist, nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Lieferanten, für Klagen des Lieferanten ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.